

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

(Stand 01.Juli 2015)

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von DRUCKLUFT-SERVICE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Wartungs- und Reparaturbedingungen. Sie gelten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit DRUCKLUFT-SERVICE, sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Von diesen Wartungs- und Reparaturbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht für DRUCKLUFT-SERVICE erteilte Aufträge, mit DRUCKLUFT-SERVICE getroffene Vereinbarungen oder begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt auch dann, wenn DRUCKLUFT-SERVICE in Kenntnis der abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers an diesen Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1. Kostenvoranschläge von DRUCKLUFT-SERVICE sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Die Preisbindung beträgt maximal 3 Monate. Danach gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze gemäß der "Preisliste für Service-Leistungen" von DRUCKLUFT-SERVICE.
- 2.2. Sollte DRUCKLUFT-SERVICE bei der Durchführung des Auftrags die Ausführung nicht im Kostenvoranschlag genannter Arbeiten für notwendig erachten, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, den Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage beim Auftraggeber um bis zu 20 % des veranschlagten Gesamtpreises zu überschreiten. Sollte es für DRUCKLUFT-SERVICE absehbar sein, dass dieser Prozentsatz voraussichtlich überschritten wird, wird DRUCKLUFT-SERVICE die Ausführung der zusätzlichen Arbeiten mit dem Auftraggeber abstimmen.

3. Leistungsumfang, -zeit und -erbringung

- 3.1. Für Art und Umfang der von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarung maßgeblich.
- 3.2. Die von DRUCKLUFT-SERVICE genannten Leistungstermine bzw. -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Leistungsfristen beginnen mit Annahme der Auftragserteilung. Leistungstermine und -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die auftragsgegenständlichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten abgeschlossen sind.
- 3.3. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sowie erst während der von DRUCKLUFT-SERVICE durchgeführten Arbeiten als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses von DRUCKLUFT-SERVICE liegen, z.B. höhere Gewalt, und sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Streik oder Aussperrung, soweit diese zu einer von DRUCKLUFT-SERVICE nicht zu vertretenden Verzögerung der von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringenden Leistungen führen. Dasselbe gilt sowohl dann, wenn diese Umstände bei von DRUCKLUFT-SERVICE beauftragten Nachunternehmern eintreten, als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von DRUCKLUFT-SERVICE mit den für die Auftragsdurchführung notwendigen Ersatz- und Verschleißteilen. Wird die von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringende Leistung durch die vorgenannten Leistungshindernisse unmöglich, wird DRUCKLUFT-SERVICE von der Leistungsverpflichtung frei.

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

- 3.4. Nimmt der Auftraggeber die von ihm beauftragten Wartungs- oder Reparaturarbeiten nicht an, kann DRUCKLUFT-SERVICE nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.5. Die von DRUCKLUFT-SERVICE geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit zu erbringen. Sind im Interesse des Auftraggebers Überstunden notwendig, so werden diese gesondert berechnet.
- 3.6. Werden Ersatzteile benötigt, die über den im Rahmen der üblichen Wartung erforderlichen Ersatzteilaufwand hinausgehen, so werden sie - sowie die mit dem Austausch verbundenen Arbeitszeiten einschließlich Auslösung, notwendige Sonderfahrten usw. - zu den jeweils gültigen Preis- und Verrechnungssätzen von DRUCKLUFT-SERVICE in Rechnung gestellt.
- 3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftrag gegenständliche Anlage zur Durchführung der Arbeiten den Servicemonteuren von DRUCKLUFT-SERVICE zur ungehinderten Ausführung ihres Auftrags zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber DRUCKLUFT-SERVICE kostenlos Hilfskräfte, Leitern, Strom und Wasser zur Verfügung.
- 3.8. DRUCKLUFT-SERVICE ist berechtigt, die DRUCKLUFT-SERVICE erteilten Aufträgen nicht durch eigenes Personal, sondern durch von DRUCKLUFT-SERVICE beauftragten Fachunternehmer ausführen zu lassen.

4. Abnahme

- 4.1. Die Abnahme der von DRUCKLUFT-SERVICE erbrachten Leistungen erfolgt mit der Wiederinbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlage oder Maschine und/oder durch die widerspruchslose Annahme der von DRUCKLUFT-SERVICE erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber.
- 4.2. Werkstattaufträge sind vom Auftraggeber in der Werkstatt von DRUCKLUFT-SERVICE zu übernehmen und gelten mit der Übernahme als abgenommen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr; die Abnahme mit Übergabe des Leistungsgegenstands an die den Transport ausführende Person.

5. Preise

- 5.1. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind sämtliche von DRUCKLUFT-SERVICE genannten Preise Netto-Preise. Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 5.2. Die von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringenden Arbeiten werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis oder nach Einheitspreisen berechnet.
- 5.3. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, dem Auftraggeber angebotene und mit diesem vereinbarte Preise in entsprechender Höhe der zwischen Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss und Leistungszeitpunkt für DRUCKLUFT-SERVICE eintretenden Materialpreis- und Lohnerhöhungen einseitig zu erhöhen. Anderen Auftraggebern gegenüber besteht dieses Recht nur, soweit DRUCKLUFT-SERVICE Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen hat.

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

6. Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 6.1. Sollten die von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringenden Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, dem Auftraggeber wöchentlich eine Zwischenrechnung zu stellen.
- 6.2. Grundsätzlich sind Zahlungen des Auftraggebers ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und spesenfrei an DRUCKLUFT-SERVICE zu leisten.
- 6.3. Sofern es sich beim Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, dem Auftraggeber 10 Tage ab Fälligkeit der von diesem zu erbringenden Zahlungen bzw. 10 Tage nach Ablauf eines diesem eingeräumten Zahlungsziels Zinsen in Höhe der von DRUCKLUFT-SERVICE zu zahlenden Kreditzinsen zu berechnen. Durch diese Bestimmung wird die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus Verzug für DRUCKLUFT-SERVICE nicht ausgeschlossen.
- 6.4. Eine Zahlung des Auftraggebers gilt erst dann als erfolgt, wenn DRUCKLUFT-SERVICE endgültig über den entsprechenden Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck, Wechsel oder anderer Anweisungspapiere sind nur nach besonderer Vereinbarung mit DRUCKLUFT-SERVICE zulässig. Bei solchen Zahlungen anfallende Bankspesen und -zinsen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.5. Sofern der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder, wenn DRUCKLUFT-SERVICE nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen - z.B. die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse oder, sofern der Insolvenzverwalter Erfüllung abgelehnt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie die schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers - so ist DRUCKLUFT-SERVICE - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, für sämtliche dem Auftraggeber gegenüber ausstehende Leistungen nach eigener Wahl Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Zug-um-Zug-Zahlungen zu verlangen, sowie - auch wenn sich der Auftraggeber nicht in Verzug befindet - nach angemessener und fruchtloser Nachfrist zur Erbringung der vorgenannten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6. Werden durch eine Zahlung des Auftraggebers nicht sämtliche diesem gegenüber fälligen Forderungen von DRUCKLUFT-SERVICE ausgeglichen, so wird die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten verrechnet, und zwar jeweils zunächst auf die ältere und sodann auf die jüngere.
- 6.7. Zahlungen an Vertreter von DRUCKLUFT-SERVICE ohne Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht sind unwirksam.
- 6.8. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn sie wurden rechtskräftig festgestellt, von DRUCKLUFT-SERVICE anerkannt oder sind unbestritten. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenansprüche, sofern es sich bei dem Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 6.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen DRUCKLUFT-SERVICE zustehenden Forderungen und Rechte - mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB - an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. DRUCKLUFT-SERVICE behält sich an allen von DRUCKLUFT-SERVICE anlässlich einer Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen dem Auftraggeber gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor. Für Fälle, in denen das Eigentum von DRUCKLUFT-SERVICE durch Verbindung mit anderen, nicht DRUCKLUFT-SERVICE gehörenden Gegenständen (z.B. dem reparierten Objekt) erlöschen würde, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der verbundenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von DRUCKLUFT-SERVICE erbrachten Leistungen zu der einheitlichen Sache zur Zeit der Verbindung auf DRUCKLUFT-SERVICE übergeht. Gegenstände, an denen DRUCKLUFT-SERVICE aufgrund Eigentumsvorbehalts (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.2. Die Vorbehaltsware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DRUCKLUFT-SERVICE ausgebaut, an einen anderen Ort verbracht, veräußert oder übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich dem Dritten gegenüber auf das (Mit-) Eigentum von DRUCKLUFT-SERVICE hinzuweisen und DRUCKLUFT-SERVICE zu benachrichtigen. Sämtliche DRUCKLUFT-SERVICE durch einen solchen Zugriff entstehenden Schäden und Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur möglichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber DRUCKLUFT-SERVICE zu ersetzen. Der Auftraggeber hat DRUCKLUFT-SERVICE bzw. Beauftragten von DRUCKLUFT-SERVICE jederzeit freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. DRUCKLUFT-SERVICE ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Auftraggeber heraus zu verlangen bzw. auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen und ggf. vom Auftraggeber Abtretung dessen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zu verlangen, wenn DRUCKLUFT-SERVICE vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch DRUCKLUFT-SERVICE liegt kein Rücktritt vom Vertrag. DRUCKLUFT-SERVICE ist verpflichtet, die DRUCKLUFT-SERVICE nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl und auf Verlangen des Auftraggebers insofern freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach den §§ 633 ff. BGB. Die Gewährleistungsfrist (vgl. § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) beträgt 12 Monate. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz - insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden - sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 634 Nr. 4 BGB) sind, sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, auf die Fälle beschränkt, in denen der Auftraggeber beweist, dass DRUCKLUFT-SERVICE den Mangel auf der Schuldstufe des Vorsatzes zu vertreten hat, insbesondere den Mangel in der Zeit bis zur Abnahme gekannt bzw. arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie auf Mangelfreiheit übernommen hat. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, sofern die von DRUCKLUFT-SERVICE erbrachten Leistungen oder gelieferten Teile verändert, unsachgemäß behandelt, falsch bedient, gewaltsam zerstört oder durch chemische oder elektrische Einflüsse beschädigt werden.

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

9. Sonstige Haftung

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DRUCKLUFT-SERVICE auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.
- 9.2. Sämtliche nicht unter Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüche fallenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowohl gegen DRUCKLUFT-SERVICE als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von DRUCKLUFT-SERVICE, unterliegen den folgenden Beschränkungen: Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist auf diejenigen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von DRUCKLUFT-SERVICE und bei Begehung durch einfache Erfüllungsgehilfen von DRUCKLUFT-SERVICE auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Soweit die Schadensverursachung auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beruht, ist die Haftung von DRUCKLUFT-SERVICE auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- 9.3. Alle diese Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen DRUCKLUFT-SERVICE - mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung - verjähren in zwölf Monaten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 10.1. Erfüllungsort für Leistungen von DRUCKLUFT-SERVICE und für Zahlungen des Auftraggebers ist Norderstedt.
- 10.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Norderstedt oder nach Wahl von DRUCKLUFT-SERVICE der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.
- 10.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Wartungs- und Reparaturbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.